

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 17.10.2022 – 18.11.2022
1.1	<p>Landratsamt Zollernalbkreis Bau- und Umweltschutzamt Hirschbergstraße 29 72336 Balingen</p> <p><u>Schreiben vom 14.11.2022</u></p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u> Unsere Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1	<p><u>Naturschutz</u> Ausgangssituation Die Stadt Albstadt beabsichtigt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Bebauungsplan soll als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage ausweisen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.2	<p><u>Raumplanung</u> Als UNB teilen wir nicht vollständig die Auffassung des Fachplaners, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen durch ihre Eigenschaften keine gravierenden Beeinträchtigungen darstellen können. Insbesondere im hier vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass die Flächen von Erholungssuchenden zukünftig eher gemieden werden. Durch die technische Überprägung der hier bisher rein landwirtschaftlich genutzten Flächen sind deutliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsvorsorge zu erwarten. Lediglich vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Erschließung neuer und insbesondere alternativer Energiequellen kann dieser Aspekt in der Abwägung derzeit zurückgestellt werden. Nachdem die Fachplaner keine wirksame Maßnahme zur Verminderung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gefunden haben, hat die Untere Naturschutzbehörde einer Ersatzmaßnahme zugestimmt, die in Form einer Entwicklung eines strukturreichen gestuften Waldrandes umgesetzt werden soll. Nicht geteilt wird die Einschätzung der Planer, dass die hier geplante Allee, die bereits vor mehreren Jahren vorgesehen war, zu einer erheblichen Minderung der Beeinträchtigungen im Nahbereich der geplanten Anlage führen wird. Die Anlage dieser Allee, die vor mehreren Jahren bereits als Ökokontomaßnahme beantragt wurde und bis heute noch nicht umgesetzt worden ist, generiert eine hohe Zahl von Ökopunkten, die dem Antragsteller auf ein naturschutzrechtliches Ökokonto gutgeschrieben werden sollen. Bis diese Pflanzung tatsächlich eine gewisse landschaftliche Wirkung entfalten wird, werden mindestens 10 Jahre vergehen, was zudem von der Pflanzgröße der Bäume ab-</p>	Die Pflanzung der Allee wurde bisher als Minderung, nicht jedoch als erhebliche Minderung der Auswirkungen beschrieben. Dies wurde durch eine redaktionelle Änderung des Textes deutlicher hervorgehoben.

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>hängt. Die in der Synopse empfohlene Anpassung des Texts zum Vergleich der Auswirkungen von PV-Anlagen mit Windenergieanlagen ist hier nicht zielführend. Auch PV-Anlagen sind landschaftsfremd und führen zu einem technisch überformten Landschaftsbild. Den weiteren Äußerungen des Fachplaners zu den regionalplanerischen Regelungen kann gefolgt werden. Begrüßt werden die Regelungen zur Rückbauverpflichtung.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.3	<p>Flächennutzungsplanung Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Albstadt wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt: Der Bebauungsplan kann damit nicht direkt aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Entsprechend der festgesetzten Art der Nutzung (Sonstiges Sondergebiet) im Bebauungsplan soll aber der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden.</p>	<p>Der Auslegungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz am 17.01.2024 gefasst. Sollte der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung Rechtskraft erlangen müssen, wird für diesen ein Genehmigungsantrag bei Landratsamt gestellt werden. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.4	<p>Schutzgebiete Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Albstadt-Bitz. Die angedachte Nutzung der Fläche ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht verträglich. Zugunsten der geplanten regenerativen Energienutzung sollen die Ziele des Landschaftsschutzes hier zurückgestellt werden. Für das Plangebiet wurde bereits eine Zonierung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eingeleitet, die die Errichtung einer PV-Anlage zulässt. Da das Plangebiet vom FFH-Gebiet Östlicher Großer Heuberg umgeben ist, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese Vorprüfung, die zum Ergebnis kommt, dass Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, wird von der UNB geteilt.</p>	<p>Die Fläche befindet sich seit der Bekanntmachung des Zonierungsverfahrens vom 20.12.2022 nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“. Wird zur Kenntnis genommen. BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.5	<p>Umweltbericht und Kompensation Die Abarbeitung der Umweltbelange und der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ist erfolgt. Auch die notwendige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde erarbeitet. Die Darstellung in den vorgelegten Unterlagen wird nicht grundsätzlich kritisiert. Nach Auffassung der UNB werden aber die geplanten Eingriffe hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungsnutzung nach wie vor zu gering gewichtet. Wie der Planer ganz richtig anmerkt, kommt dem überplanten Gebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Hanglage und die damit einhergehende Sichtbarkeit zu. Daneben weist der durch das Gebiet verlaufende Wanderweg eine nicht geringe Bedeutung für die</p>	<p>Der Bericht wird entsprechend überarbeitet. Insbesondere die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung werden detaillierter dargestellt. Das mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausgleichskonzept ist von dieser Änderung nicht berührt.</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Erholung auf. Als Ersatzmaßnahme, so der Gutachter, ist eine Aufwertung des Landschaftsbildes im weiteren Umfeld des Vorhabens erforderlich. Wie oben bereits ausgeführt, sollen für diese Beeinträchtigung Ersatzmaßnahmen erfolgen. Der Detaillierungsgrad zur Beschreibung dieser Ersatzmaßnahmen ist noch detaillierter darzustellen und sollte nachgebessert werden.</p>	<p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist der dargestellte Detaillierungsgrad ausreichend und bedarf keiner Ergänzung. BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.1.6	<p>Artenschutz Zur Ermittlung der planungsrelevanten Artengruppen im Vorhabengebiet wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Nach den Ergebnissen der Untersuchung können im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen bzw. erscheint deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen als möglich. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten, die Fledermäuse, die Reptilien und gegebenenfalls Schmetterlinge. Auch stellen die im Bebauungsplangebiet vorhandenen ruderalen Grasbereiche einen möglichen Lebensraum für die Wantschrecke dar. Die UNB teilt nach Auswertung des vorliegenden Gutachtens zum Artenschutz die Auffassung der Planer, dass bei Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Lautlingen“ keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Es sind keine zusätzlichen CEF- oder FCS-Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.7	<p>Ökologisches Gesamtkonzept Das Land Baden-Württemberg hat in einem „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ die Aufstellung eines „ÖKOLOGISCHEN GESAMTKONZEPTS“ empfohlen. Das LRA Zollernalbkreis schließt sich dieser Empfehlung an, akzeptiert aber eine ganze Reihe der in der Synopse geäußerten Einwände der Fachplaner. Nach wie vor halten wir es für erforderlich eine detailliertere Ausführungsplanung zu der vorliegenden Gesamtplanung zu erstellen. Diese noch zu erstellende Präzisierung der Grünplanung, die man im weitesten Sinn zumindest als „Landschaftspflegerische Ausführungsplanung“ bezeichnen kann, soll die Darstellung im Grünordnungsplan präzisieren und konkrete Einzelmaßnahmen sowie technische Details zu Anlage und Ansiedlung bzw. zur Förderung von Biotoptypen und Leit- und Zielarten. Inhaltlich muss das Flächenmanagement nach Fertigstellung der Anlage näher beschrieben werden und darstellen wie die Dauerhaftigkeit der getroffenen Maßnahmen gesichert werden kann. Die von den Gutachtern empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen durch Beweidung wird ausdrücklich begrüßt.</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Positiv sieht die UNB auch die geplante durchlässige Ausführung der Zaunanlagen und auch die geplante Berücksichtigung von Alleebäumen bzw. altem Baumbestand.</p> <p>Im oben erwähnten „Handlungsleitfaden Freiflächen-solaranlagen“ wird auch die Thematik EINBINDUNG IN DIE UMGEBUNG UND OPTIMALER BIOTOPVERBUND ausführlich erläutert.</p> <p>Wir halten es für erforderlich, diesen Empfehlungen vollumfänglich zu folgen. Die Empfehlungen sollten in der noch zu ergänzenden Detailplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Ausführungen zu dem vom Land Baden-Württemberg empfohlenen „ÖKOLOGISCHEN GESAMTKONZEPT“ können auch auf die Ebene der Baugenehmigung verlagert werden.</p> <p>Da es sich hier aber um ein Vorzeigeprojekt handeln soll, halten wir es allein schon wegen der Außenwirkung für erforderlich diese zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen zum ökologischen Gesamtkonzept erfolgen im Rahmen der Baugenehmigung.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.1.8	<p><u>Straßen- und Radwegebau</u> Siehe unsere Stellungnahme vom 18.01.2022. Aufgrund der 2. Änderung sind keine Ergänzungen notwendig.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.9	<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u> Zu o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Die Aufnahme des Hinweises zum Bodenschutzkonzept und der Bodenkundlichen Baubegleitung im schriftlichen Teil werden begrüßt. Auf Grund der zu erwartenden Eingriffe in den Boden ist vor Beginn Baugenehmigungsverfahrens der Untersuchungsumfang des Bodenschutzkonzepts in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde festzulegen.</p>	<p>Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.1.10	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung Im Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung durch breitflächige Versickerung erlaubnisfrei. Die Maßnahmen 3 und 4 im Schriftlichen Teil entsprechen der Intension. Die Regelungen des § 55 Abs. 2 (WHG) Wasserhaushaltsgesetz und die Niederschlagswasserverordnung werden eingehalten. Hinweis: Die Reinigung der Solaranlage ist mit klarem Wasser oder biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln durchzuführen. Bei Verwendung anderweitiger Mittel, hat die Reinigungsfachfirma nachzuweisen, dass kein Schmutzwasser aus der Reinigung ins Grundwasser gelangt. Dieses muss aufgefangen und einer abwassertechnischen Aufbereitung, Kläranlage zugeführt werden.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 09.11.2022</u></p> <p>Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-13270 vom 12.01.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2022</u></p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits unter 2.2 im Schriftlichen Teil enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 17.11.2022</u></p> <p>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung In der Abwägung wurden die von uns genannten Punkte berücksichtigt. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 ist in den textlichen Festsetzungen klar zu benennen, bis wann die Nutzung zulässig bzw. unzulässig ist. Zudem soll die Folge-</p>	<p>Die bisherige Festsetzung lautet wie folgt: <i>„Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb der Anlage ist eine Rückbauverpflichtung einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung. Die Rückbauverpflichtung tritt ein, wenn die Betriebsgenehmigung der Freiflächenphotovoltaikanlagen erlischt oder wenn die Freiflächenphotovoltaikanlagen dauerhaft aufgegeben wird. Die Dauer, ab wann die Anlage als dauerhaft aufgegeben gilt, wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.“</i></p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>nutzung festgesetzt werden. Unseres Erachtens ist diesbezüglich Ziffer 1.7. der planungsrechtlichen Festsetzungen noch nicht eindeutig genug. Für eine rechtssichere Auslegung von Ziffer 1.7 regen wir daher an, zunächst gemäß dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB klar zu regeln, bis wann die Nutzung zulässig ist (z.B. bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Betriebsgenehmigung erlischt bzw. die Freiflächenphotovoltaikanlage dauerhaft aufgegeben wird). Zudem ist dann zusätzlich festzulegen, welche Folgenutzung für die Fläche vorgesehen ist. Die aus der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) des Regionalplans Neckar-Alb als Ausnahmevoraussetzung für eine Zulässigkeit aus raumordnerischer Sicht herrührende Rückbauverpflichtung ist in einem städtebaulichen Vertrag flankierend zu regeln (einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen). Wir bitten diesbezüglich Ziffer 1.7. der textlichen Festsetzungen zu ergänzen, da dort bislang nur geregelt ist, dass in einem städtebaulichen Vertrag die Frage geregelt wird, ab wann die Nutzung dauerhaft als aufgegeben gilt.</p>	<p>Mit dieser Festsetzung werden alle vom Regierungspräsidium aufgeworfenen Fragen beantwortet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bis wann ist die Nutzung zulässig?</i> Bis die Betriebsgenehmigung erlischt. Das genaue Datum wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. - <i>Welche Folgenutzung vorgesehen wird?</i> Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung. - <i>Werden Sicherungsmittel für den Rückbau verlangt?</i> Ja wird im städtebaulichen Vertrag festgelegt. <p>Der Plangeber sieht keine Erfordernis diese zu ergänzen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.4.1	<p>Belange des Naturschutzes Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung nicht berührt. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.2	<p>Belange des Klimaschutzes (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus. (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt t bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW ge-</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>nannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Die Stabsstelle wird am weitere Verfahren beteiligt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.5	<p>Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen / Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2022</u></p> <p>der Regionalverband Neckar-Alb hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren zuletzt mit Datum vom 20.01.2022 Stellung genommen und auf die Betroffenheit eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet), eines Gebietes für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) und eines Gebietes für Erholung (Vorbehaltsgebiet) sowie als Voraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit im regionalen Grünzug (Vorranggebiet) auf die Aufnahme einer Rückbauverpflichtung in den Bebauungsplan verwiesen.</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Die genannten Betroffenheiten des Regionalplans sind in dem nun vorliegenden Unterlagen berücksichtigt bzw. in die Abwägung eingeflossen. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken. Wir bitten um Benachrichtigung über die Behandlung der Stellungnahme und um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Der Regionalverband wird am weitere Verfahren beteiligt. BV: Wird berücksichtigt
1.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 14.10.2022</u> hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 10.01.2022 zu o.g. Beteiligung aufrecht.	 BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH SIS/ND Am DFS-Campus 10 63225 Langen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.8	Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstraße 58 72762 Reutlingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.9	Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstraße 54 72762 Reutlingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.10	Zweckverband Bodenseewasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart <u>Schreiben vom 17.10.2022</u> im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	 BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.11	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Hauptstraße 9 72469 Meßstetten <u>Schreiben vom 18.10.2022</u> wir, der Zweckverband Hohenberggruppe, haben keine Einwände gegen den BBP. Wir betreiben keine Leitungen in diesem Gebiet.	 BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12	Stadtwerke Balingen Wasserwiesen 37 72336 Balingen <u>Kein Rücklauf</u>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.13	<p>Zweckverband Abwasserreinigung Balingen Mühlhalde 3 72336 Balingen</p> <p><u>Schreiben vom 14.10.2022</u></p> <p>die Belange des ZAB sind hier nicht betroffen.</p>	
1.14	<p>Netze BW GmbH Postfach 140 78502 Tuttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.11.2022</u></p> <p>wir sind nicht mehr für den städtischen Bereich von Albstadt zuständig. Vermutlich gehören die Leitungen den Albstadtwerken.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14.1	<p><u>Schreiben vom 19.10.2022</u></p> <p>Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 21. Dezember 2021 bringen wir keine weiteren Bemerkungen oder Anregungen ein. Wir würden Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14.2	<p><u>Schreiben vom 14.10.2022</u></p> <p>im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.15	<p>FairEnergie GmbH Hauffstraße 89 72762 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 31.10.2022</u></p> <p>Die FairNetz GmbH plant und betreibt keine Leitungen und Anlagen in dem oben genannten Gebiet. Daher haben wir keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16	<p>Deutsche Telekom AG Bezirksbüro Netze 28 Adolph-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.11.2022</u></p> <p>zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Dezember 2021 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. In der Stellungnahme hatte sich ein Kopierfehler eingeschlichen. Es handelt sich natürlich um das Planverfahren "Solarpark Lautlingen" in Albstadt und nicht wie angegeben Dietershofen 55 in Meßkirch.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.17	<p>Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 26.10.2022</u></p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18	<p>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.19	<p>NABU-Kreisverband Zollernalb e.V. Geislinger Straße 58 72336 Balingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.20	<p>BUND Regionalverband Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.21	<p>Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten</p> <p><u>Schreiben vom 19.10.2022</u></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Meßstetten nicht berührt sind. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Albstadt einen guten Verlauf.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.22	<p>PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 26.10.2022</u></p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgas- 	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
--	---	-------------------------------

	<p>speicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</p> <ul style="list-style-type: none"> • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.23	<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover</p> <p><u>Schreiben vom 14.10.2022</u></p> <p>wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 17.10.2022 – 18.11.2022
------------	---------------------------------------	--

2.1	<i>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.</i>	
-----	---	--

	<p>Albstadt, den</p> <p>Roland Tralmer Bürgermeister</p>	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>
--	--	--